

SYNOPSIS

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. ARGE Stadtamtsdirektoren
8. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FGLÖ)
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Landes-Landwirtschaftskammer
11. Rechtsanwaltskammer NÖ
12. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
13. Volksanwaltschaft
14. Wirtschaftskammer Niederösterreich
15. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen
16. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
17. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
18. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales
19. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
20. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
21. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sport
22. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
23. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung
24. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Polizeiangelegenheiten
25. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
26. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
27. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personenstandsangelegenheiten

28. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
3. Bundesministerium für Finanzen
4. NÖ Gemeindebund
5. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. ARGE Stadtamtsdirektoren
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Arbeiterkammer Niederösterreich hat mitgeteilt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand zu erheben. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

A. Zum Gesetzesentwurf

Zu Z 1.:

Der Nummerierung der Änderungsanordnungen wird im Rahmen der Reinschrifterzeugung verstärkte Aufmerksamkeit beigemessen. Entgegen dem ursprünglichen Worddokument, wurde im Rahmen der PDF-Erzeugung die Nummerierung der 1. Änderungsanordnung verdoppelt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Der Entwurf enthält zwei 1. Änderungsanordnungen. Es wird ersucht, die Nummerierung zu korrigieren.

Zu Z 6. (§ 35 Z 17):

Hinsichtlich der Eingabe der ARGE Stadtamtsdirektoren betreffend den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist aufzuführen, dass es sich hierbei um eine autonome Entscheidung der Gemeinden handelt, damit individuelle Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt werden können. Eine zentrale Lösung ist nicht zielführend. Gesichtspunkte für die Wahl des jeweiligen Stichtages können u.a. wirtschaftlicher Natur, die Verwaltungsökonomie, die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung sowie der Wunsch des Gemeinderates über einen möglichen Zeitpunkt zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sein.

Der Stichtag für den Beschluss des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat wird beibehalten, es kommt dadurch zu keiner Schlechterstellung zu den bisherigen Rechtsvorschriften. Auch seitens des Bundesministers für Finanzen wurden im Zuge der Neufassung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) keine Änderungen zur bestehenden Rechtslage und den bestehenden Meldeverpflichtungen im österreichischen Stabilitätspakt mitveranlasst. Eine Festlegung auf den 30. Juni des Folgejahres, analog dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, würde die Einhaltung der Meldeverpflichtungen des Landes Niederösterreich im Hinblick auf den Österreichischen Stabilitätspakt wesentlich erschweren.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Zu § 35 Z 17 (in Verbindung mit § 67 Z 5) GemO wären vertiefendere Erläuterungen wünschenswert insbesondere, nach welchen Gesichtspunkten der Stichtag zu wählen ist, um zwar einerseits möglichst weitgreifend Änderungen zu berücksichtigen, jedoch andererseits keine Verschleppung der Abschlussarbeiten zu riskieren.

Gleichzeitig wird bei den Begriffsbestimmungen § 67 unter 5. folgende Aussage getroffen: Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses: der Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang sollten auch die Vorgaben § 83 Abs. 5 und § 84 überdacht werden.

Hier wird vorgeschlagen, den Termin für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 30. Juni des Folgejahres festzulegen.

Zu Z 9. (§ 35 Z 22 lit. g):

An der Wertgrenze von € 100.000,- wird wegen der allgemeinen Preisentwicklung festgehalten. Die Wertgrenze kann auch im Zusammenhang mit vergaberechtlichen Wertgrenzen (Direktvergabe € 100.000,-) gesehen werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Auftragsvergaben nur dann erfolgen können, wenn im vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag eine Bedeckung gegeben ist.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

§ 35 Z 22 lit. g führt aus, dass die Grundsatzentscheidung über Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 100.000, -- dem Gemeinderat obliegt. Demzufolge führt § 36 Abs. 2 Z 4. aus, dass die Grundsatzentscheidung und die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben bis zum Gesamtwert von € 100.000, -- dem Gemeindevorstand obliegt. Dazu ist festzuhalten, dass die Erhöhung der Wertgrenze in Bezug auf diese Grundsatzentscheidungen die Minderheitsrechte bzw. die Möglichkeiten kleinerer – nicht im Gemeindevorstand vertretenen Parteien – erheblich schmälern. Aus demokratiepolitischer Sicht wäre eine Veränderung dieser Schwellwerte unbedingt notwendig.

Zu Z 10. (§ 35 Z 22 lit. i):

In dieser Änderungsanordnung wird nach dem Wort „und“ die Wortfolge „wird im § 35 Z 22“ eingefügt.

Der Text der lit. j lautet:

„die Festlegung der Nutzungsdauer abweichend von Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015, in begründeten Ausnahmefällen;“

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird ersucht, die Änderungsanordnung wie folgt zu formulieren:

Im § 35 Z 22 lit. i wird der Stichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird im § 35 Z 22 folgende lit. j angefügt.

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft:

Der Text „die Festlegung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015“ sollte lauten „...abweichend von Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015“
§ 19 Abs. 10 VRV verweist auf die Nutzungsdauern der Anlage 7, ermöglicht aber auch die Abweichung davon. Eine vom Gemeinderat beschlossene Nutzungsdauer weicht daher nicht von § 19 Abs. 10, sondern von der Anlage 7 ab.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird angeregt, bei der Diktion des § 19 Abs. 10 4. Satz VRV 2015 zu bleiben und § 35 Z 22 lit. j und die Erläuterungen dahingehend anzupassen, dass grundsätzlich die Anlage 7 zu verwenden ist und in begründeten Ausnahmefällen eine andere Nutzungsdauer festgelegt werden kann.

Zu Z 14. (§ 36 Abs. 2 Z 8):

Die Änderungsanordnung lautet: „Im § 36 Abs. 2 Z 8 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird im § 36 Abs. 2 folgende Z 9 angefügt:“

Im Text des § 36 Abs. 2 Z 9 wird vor dem %-Zeichen ein Leerzeichen eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird ersucht, in der Änderungsanordnung das Wort „dem“ durch das Wort „im“ zu ersetzen.

Weiters sollte im Text vor dem %- Zeichen ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 15. (§ 38 Abs. 1 Z 3):

Betreffend der in der Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden angeregten Änderungen ist auszuführen, dass Konten für Mittelverwendungen (Ausgaben) nach Maßgabe der Anlage 3b der VRV 2015 (Vorgabe durch MVAG-Codes) zu verwenden sind. Folglich können entsprechende Mittelverwendungen (Ausgaben) auch im Finanzierungshaushalt

oder im Ergebnishaushalt veranschlagt sein. Dem Änderungsbegehren kann sohin nicht entsprochen werden.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Baden:

Ersatzanschaffungen werden, soweit sie nicht als „Geringwertige“ Wirtschaftsgüter gelten, im Finanzierungshaushalt und im Vermögenshaushalt (Kontenklasse 0, allenfalls 1 oder 4), jedoch nicht im Ergebnishaushalt verbucht (aktiviert). Sie sind daher insoweit auch nicht im Ergebnishaushalt (Ergebnisvoranschlag) zu veranschlagen. Eine Ausnahme bilden geringwertige Wirtschaftsgüter oder auch Vorräte (Verbrauch). Für alle gilt jedoch, dass sie zumindest im Finanzierungshaushalt zu verrechnen sind, aber nichtunbedingt auch im Ergebnishaushalt. Es wird daher angeregt, der Wortfolge „im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt“ durch die Wortfolge „im Finanzierungshaushalt“ zu ersetzen oder „und“ durch „bzw.“.

Zu Z 18. (§ 67):

Zur Stellungnahme des BMF hinsichtlich des § 67 Z 1 ist festzuhalten, dass aufgrund der Erfahrungswerte Ertrag bringende Vermögensteile, die oder deren Ertrag nicht für Gemeindezwecke bestimmt sind, äußerst selten vorkommen. (z.B. Legate, Schenkungen mit Verwendungsbestimmung). Eine gesonderte Regelung wäre überbordend.

§ 67 Z 2 lautet:

„2. Investitionsnachweis: Darstellung aller Maßnahmen im langfristigen Vermögen. Maßnahmen die ganz oder teilweise durch einmalige Mittelaufbringungen (z.B. der Veräußerung von Gemeindevermögen, Investitionskostenzuschüsse, sonstige Fördermittel, Rücklagenentnahmen mit Zahlungsmittelreserve, Darlehensaufnahmen, Leasing u. dgl.) gedeckt werden, sind in einem Einzelnachweis darzustellen. Alle übrigen Maßnahmen, die durch eigene Mittelaufbringung bedeckt werden, sind in einem Sammelnachweis darzustellen.“

Im Investitionsnachweis sind Vorhaben zu erfassen, die der Art nach in der Gebarung nur vereinzelt vorkommen und/ oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen erheblich überschreiten. Der Investitionshaushalt ist daher auf Maßnahmen im langfristigen Vermögen eingeschränkt, da die VRV 2015 hinsichtlich Neuschaffung,

Instandsetzung und Ersatzinvestitionen in langfristiges Vermögen und der bloßen Instandhaltung hinsichtlich der Darstellungsformen (Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung, Vermögensrechnung) strikt unterscheidet. Ist eine Investitionsmaßnahme bei bestehendem Vermögen so erheblich, dass eine Darlehensaufnahme notwendig ist, ist diese zu aktivieren. Bloße Instandhaltungsarbeiten sind aus der laufenden Mittelaufbringung (Einnahmen) der Gemeinde zu finanzieren.

Ferner sind die nachträglichen Veränderungen bei der Finanzierung bereits abgeschlossener Maßnahmen sowie bei der Neubewertung von Vermögenswerten des Anlagevermögens als Einzelmaßnahme darzustellen.

Der Eingabe des BMF folgend, wurde eine Anpassung des Gesetzestextes vorgenommen, aus der sich klar ergibt, dass der Investitionsnachweis zusätzlich zu den Nachweisen der VRV 2015 verpflichtend zu erstellen ist.

In § 67 Z 3. wird das Wort „Einnahmen“ in Klammer gesetzt und davor das Wort „Mittelaufbringung“ eingefügt.

In § 67 Z 4. wird das Wort „Ausgaben“ in Klammer gesetzt und davor das Wort „Mittelverwendung“ eingefügt.

In § 67 Z 8. wird das Wort „Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen“ durch das Wort „Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen“ ersetzt. Am Ende der Ziffer wird der fehlende Punkt angefügt.

In § 67 Z 11. wird das Wort „Haushaltspotential“ durch das „Haushaltspotenzial“ ersetzt.

Hinsichtlich der Eingabe der Stadtgemeinde Baden ist festzuhalten, dass eine Streichung der Wortfolge „unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten“ nicht in Betracht kommt, da nur durch die Aufnahmen von Forderungen und Verbindlichkeiten die volle Aussagekraft gegeben ist.

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanung können grundsätzlich nur die voraussichtlichen Werte der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden. Eine mittelfristige

Reduktion um mögliche Forderungen und Verbindlichkeiten würde keine verwaltungseffiziente Darstellung ermöglichen, da diese in einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanung nicht voraussagbar sind (außer z.B. bei langjährigen Stundungen). Es kann daher schon alleine aus dem System heraus zu keinen Doppelerfassungen kommen.

Die in der Schriftenreihe RFG 01/2017 erwähnten Finanzkennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015 entsprechen nicht der Aussagekraft des Haushaltspotentials. Das Haushaltspotenzial ist eine aktive zeitraumbezogene Hilfsgröße, welche die Investitionsmöglichkeiten einer Gemeinde abbildet. Die in der genannten Schriftenreihe enthaltenen Kennzahlen sind nur von bedingter Aussagekraft und ermöglichen keine generelle Vergleichbarkeit mehrerer Gemeinden, sie bedürfen vielmehr einer detaillierten Einzelfallanalyse.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Am Ende der Z 8 fehlt ein Punkt und ist das Kürzel „MVAG“ in der VRV 2015 die Abkürzung für das Wort „Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen“.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Baden:

Es ist völlig unklar, was unter „vermögensändernden Maßnahmen“ zu verstehen ist. Mögliche Interpretationen wären z.B. Anlagevermögen, Anlage- und Umlaufvermögen, Nettovermögen oder Realvermögen (Marktbetrachtung, ev. gutachterliche Feststellung). Nachstehendes Beispiel zu Veranschaulichung: Aufwandsbuchungen, z.B. Instandhaltungen (Kontenunterklasse 61) wirken über die Ergebnisrechnung grundsätzlich vermögensvermindernd (verlust erhöhend) in Bezug auf das Nettovermögen („Kapitalkonto“). Kann dieser Aufwand allerdings (teilweise) durch Förderungen finanziert werden, erfolgt (insoweit) keine Vermögensverminderung in diesem Sinne. Der Bilanzansatz des betreffenden Anlagevermögens wird ebenfalls nicht berührt, allerdings kann (sollte) sich der tatsächliche Wert des Vermögensgegenstandes sogar erhöhen (werterhaltende Maßnahme).

Der „Investitionsnachweis“ kann aber andererseits auch nicht auf zu aktivierende Anschaffungen etc. (Kontoklasse 0) und damit das Anlagevermögen beschränkt werden, soll er doch die bisherigen Informationen des a.o. Voranschlages/ Rechnungsabschlusses

möglichst ersetzen. Großreparaturen (z.B. Generalsanierung eines Gebäudes), die nur teilweise aktiviert werden dürfen, müssen darunter ebenfalls subsumierbar sein. Auch ist zu bedenken, dass zu aktivierende Anschaffungen etc. u.U. zu gar keiner Vermögensänderung führen: z.B. dann, wenn die anzusetzenden Anschaffungskosten vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden (Aktivtausch). Es erhöht sich dann das Anlagevermögen (abzgl. Allfälliger Restbuchwertabschreibungen eines ev. Zu ersetzenden Altvermögensgutes), nicht jedoch das Gesamtvermögen (Anlage und Umlaufvermögen) und auch nicht das Nettovermögen.

Auf den Begriff „vermögensändernd“ wird daher verzichtet werden müssen, da eine genaue Definition zu umfassen sein dürfte.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge „Darstellung aller vermögensändernder Maßnahmen“ durch die Wortfolge „Darstellung aller Maßnahmen“ zu ersetzen.

Soweit das „Haushaltspotential“ Forderungen und Verbindlichkeiten berücksichtigen soll – was grundsätzlich sinnvoll erscheint – kann es zwar eventuell aus dem mittelfristigen Ergebnisplan beurteilt werden (z.B. Abgabenrückstände sind als Erträge auszuweisen), nicht jedoch im mittelfristigen Finanz(ierungs)plan. Umgekehrt findet sich die Realisation von Forderungen oder Verbindlichkeiten im Finanzierungsplan, nicht im Ergebnisplan. Auch allfällige Wertberichtigungen wären bereits in der Ergebnisrechnung zu verrechnen und entsprechend (aufwandswirksam) zu veranschlagen. Eine zusätzliche „Berücksichtigung“ von Forderungen und Verbindlichkeiten erübrigt sich daher und würde zu einer Doppelzählung führen.

Zur Klarstellung sollte auch das Wort „Finanzplan“ dort, wo eigentlich „Finanzierungsplan“ gemeint ist, durch letzteres ersetzt werden.

Es wird angeregt, die Wortfolge „unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten“ zu streichen.

Bundesministerium für Finanzen:

Generell ist hervorzuheben, dass die Systematik, an die Spitze der Neuerungen Begriffsdefinitionen zu stellen, aus BMF-Sicht zweckmäßig ist. Einige Begriffe wie z. B. Nettoüberschuss sollten aber noch näher bestimmt werden.

Zu Z 1 (Gemeindevermögen):

Es sind Ertrag bringende Vermögensteile denkbar, die oder deren Ertrag nicht für Gemeindezwecke bestimmt sind bzw. ist, z.B. durch Zweckwidmung für eine gemeinnützige Organisation.

Zu Z 2 (Investitionsnachweis):

Bei der Wortfolge „gedeckt werden sollen“ wäre klarzustellen, ob eine Kann- oder eine Ist-Bestimmung intendiert ist.

Klargestellt wird, dass der Investitionsnachweis keine Anlage der VRV 2015 darstellt und dieser zusätzlich erstellt wird.

In der VR 2015 wird als Investitionstätigkeit der Zugang von Sachanlage und immateriellen Vermögensgegenständen (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter) definiert. Hier werden alle vermögensändernden Maßnahmen gefordert.

Zum einen wäre eine abweichende Definition in der Gemeindeordnung durch die Verwendung eines fast identen Begriffs verwirrend, zum anderen umfassen alle vermögensändernden Maßnahmen auch Änderungen des kurzfristigen bzw. geringwertigen Vermögens und Änderungen des Finanzvermögens, sowie unter Umständen Bewertungsänderungen nur in der Vermögensrechnung (siehe Anlage 1d VRV 2015). Es ist zu hinterfragen, ob das nicht überschießend ist.

Zu Z 3 (Einnahmen) und Z 4 (Ausgaben):

Die Intention, durch das Zusammenfassen von Begriffen eine einfachere Handhabung der neuen Terminologie zu erreichen, ist nachvollziehbar.

Im Konkreten ist aber zu fragen, ob die bisher in anderem Zusammenhang verwendeten Termini „Einnahmen/Ausgaben“ dafür wirklich passend sind oder eher durch den bisher vertrauten Begriffsinhalt verwirrend wirken. Zur Abkürzung wären die Begriffe „Mittelverwendungen“ und „Mittelaufbringungen“ (wie sie auch in Z 8 angeführt sind) geeigneter, da sie auch im Einklang mit der VRV 2015 (z.B. § 5 Abs. 2) und dem Bundeshaushaltsrecht stehen.

Generell wird für die Gemeindeordnung angeregt, zu überprüfen, welcher Haushalt in der jeweiligen Bestimmung angesprochen ist.

Zu Z 11 (Haushaltspotential):

Duden empfiehlt die Schreibweise mit „z“ = „Potenzial“.

Zu den Wortfolgen „wiederkehrende Einnahmen“ und „wiederkehrende Ausgaben“:
Es wird angeregt zu überprüfen, welche Haushalte in der neuen Diktion angesprochen sind bzw. angesprochen werden sollen.

Generell ist fraglich, ob die langfristige Nachhaltigkeit nicht durch andere Kennzahlen präziser und ohne großen Interpretationsspielraum erfasst werden kann. Auf die Vorschläge bei Meszarits, Finanzkennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015, RFG 01/2017, oder die Kennzahlen des KDZ Quicktest wird hingewiesen.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Zu Z 2:

Der Investitionsnachweis ersetzt ja grundsätzlich den a. o. HH und betrifft Maßnahmen, die ganz oder teilweise durch Einmaleinnahmen gedeckt werden und somit in einem Einzelnachweis darzustellen sind - alle übrigen Maßnahmen in einem Sammelnachweis. Hier wird vorgeschlagen, genauer zu beschreiben, welche Sammelnachweise man meint (Beilagen im Sinne der VRV 2015?)

Zu Z 20. (§ 69 Abs. 2a):

In die Änderungsanordnung wird vor der Zahl „2“ ein Leerzeichen eingefügt, ebenso nach dem dritten Aufzählungszeichen.

Unter dem Begriff „Anlagevermögen“ ist das langfristige Vermögen laut Anlage 1c der VRV 2015 zu verstehen.

Zusätzlich zur Vermögensgliederung der VRV 2015 ist eine weitere Untergliederung nach landesrechtlichen Vorschriften sinnvoll und erhöht die tatsächliche Aussagekraft über die Einstufung bzw. Verfügbarkeit der Vermögenswerte bei den Gemeinden.

Eine verpflichtende Beibehaltung der zusätzlichen Darstellung der Vermögenswerte – wie vom Bundesministerium für Finanzen angeregt – mindert die tatsächliche Aussagekraft der Vermögenswerte bei den Gemeinden. Da die Gliederungen von den Gemeinden auf Grund realer Grundlagen erfolgt, müssen begründete Änderungen im Anlassfall aber möglich sein.

Zur Anregung der ARGE der Stadtamtsdirektoren ist festzuhalten, dass eine Gliederung der Vermögenswerte zur Vermeidung von Vermögensillusionen dient. Von den Kreditinstituten können jetzt schon alle Daten aus den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für eine mögliche Bonitätsprüfung herangezogen werden. Die vorgesehene Regelung schafft nur zusätzliche und von der Öffentlichkeit und den Rechnungshöfen immer wieder geforderte Transparenz.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte vor der Zahl „2“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Nach dem dritten Aufzählungszeichen sollte ein Leerzeichen eingefügt werden (bündige Formatierung mit den anderen Aufzählungen).

Bundesministerium für Finanzen:

Die vorgesehene Gliederung anlässlich der Eröffnungsbilanz (= erste Vermögensrechnung gem. VRV 2015) ist vorzunehmen und in der Folge beizubehalten.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Es stellt sich die Frage, ob erwartet wird, dass das nun ersichtliche Anlagevermögen von den Banken zur Bonitätsprüfung im Falle von Darlehensausreibungen herangezogen werden wird.

Hier wird vorgeschlagen, vor einer gesetzlichen Regelung die Regeln der Bonitätsprüfungen durch Darlehens- und Kreditgeber abzuklären.

Zu Z. 21. (§ 69d Abs. 3):

Vor der Wortfolge „nicht übersteigen“ wird die Wortfolge „ab Inbetriebnahme“ eingefügt.

Der Stellungnahme der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird darüber hinaus durch eine Übergangsbestimmung im § 126 Abs. 2 Rechnung getragen.

Bestehende Finanzierungsvarianten von Landes- oder Bundesfonds sollen von dieser Bestimmung nicht betroffen sein.

Im Sinne der immer geforderten Generationengerechtigkeit (Vermeidung überproportionalen Zinsrisikos, Rückführung bestehender Schulden in einem überschaubaren Zeitrahmen) wird dem Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen zu einer weiteren Ausweitung der Laufzeiten von Darlehen nicht nähergetreten.

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft:

Im Text „Die Laufzeit der Finanzierung...darf jedoch 25 Jahre...nicht übersteigen“ sollte eingefügt werden „...25 Jahre...ab Inbetriebnahme nicht übersteigen“

Im geförderten Siedlungswasserbau laufen Finanzierungszuschüsse gemäß Umweltfördergesetz 25 Jahre ab Funktionsfähigkeit (= Inbetriebnahme); auch bei Investitionszuschüssen ist die Darlehenslaufzeit oft 25 Jahre ab Funktionsfähigkeit. Das Darlehen muss aber schon während der Bauphase aufgenommen werden (zur Bezahlung der laufend gestellten Rechnungen), wodurch sich bei mehrjähriger Bauzeit bis 28 Jahre Laufzeit ergeben.

Angemerkt wird noch, dass der NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung von Maßnahmen für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen Darlehen mit 30 Jahren Laufzeit gewährt hat, wobei die ersten 25 Jahre rückzahlungsfrei sind und dann 5 Jahre lang die Tilgung erfolgt. Auch von Bundesförderungen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (vor dem Jahr 1993 gewährt mit der Laufzeit von bis zu 40 Jahren) sind noch nicht alle Darlehen getilgt. Wir nehmen an, dass diese jeweils von der Ausnahme in § 77 Abs. 1 umfasst sind – eventuell könnte dies in den Erläuterungen klargestellt werden. Seit der letzten Änderung der Förderungsrichtlinien im Jahr 2016 werden Förderungen vom NÖ Wasserwirtschaftsfond nur noch in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Finanzierungsdauer teilweise geringer als die Abschreibungsdauer.

Zumindest bei Grundstücken könnte überlegt werden, eine Finanzierungsdauer wie bei Gebäuden zuzulassen.

Zu Z 22. (§ 71 Abs. 1 letzter Satz):

Nach der Änderungsanordnung wird eine Zeilenschaltung eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Nach der Änderungsanordnung sollte eine Zeilenschaltung eingefügt werden.

Zu Z 23. (§ 72):

Die Anführungszeichen vor dem Absatz 1 entfallen. Das Einfügen von Abständen zwischen den Absätzen ist nicht erforderlich, da im Sinne einer einheitlichen Formatierung gänzlich auf Abstände zwischen den Absätzen verzichtet wird.

Im § 72 Abs. 5 wird das Wort „Nettoüberschüsse“ durch die Wortfolge „positive Nettoergebnisse“ ersetzt.

§ 72 Abs. 6 lautet:

„Zur Erfüllung von Verpflichtungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder Abgabe- und Steuerausfällen sowie laufende Verfahren und bestimmte Aufwendungen (z. B. Pensionen) kann die Gemeinde eine Rückstellung in angemessener Höhe veranschlagen.“

§ 72 Abs. 9 wird die Wortfolge „nach den Grundsätzen“ durch die Wortfolge „auf Grundlage“ ersetzt.

Die Eingabe und Begründung der Stadtgemeinde Baden zur Begrenzung der maximal höchstzulässigen Haushaltsrücklage ist korrekt, ist jedoch relativ zu sehen. Es wird übersehen, dass höhere Anlagewerte und damit ein hohes Nettovermögen auch höhere Abschreibungen zu Folge haben, welche von den Gemeinden in den Ergebnisrechnungen wieder aufgefangen werden müssen bzw. bei Verlusten in der Ergebnisrechnung zu einer Reduktion des Nettovermögens führen. Die Gemeinden werden diesen Weg daher kaum wählen.

Mit der Begrenzung der Rücklagen auf 50 % soll vor allem erreicht werden, dass die Gemeinden in der Eröffnungsbilanz jedenfalls nicht mehr buchmäßige Rücklagen aufweisen als Nettovermögen ausgewiesen ist. Das Nettovermögen soll daher immer höher als die buchmäßigen Rücklagen sein.

Der Eingabe der Stadt Baden wird daher nicht entsprochen.

Zur Eingabe der ARGE der Stadtamtsdirektoren ist festzuhalten, dass Nettoüberschüsse, die nicht mehr der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, logischerweise zur Vermehrung des Nettovermögens führen. Selbiges gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn durch einen negativen Endbestand der Ergebnisrechnung das Nettovermögen verringert wird. In diesem Fall sind nicht durch Zahlungsmittelreserven bedeckte (= nicht finanzwirksame) Rücklagen entsprechend aufzulösen.

Im § 72 Abs. 9 wird zur Klarstellung auf die Begriffsdefinition des § 67 Z 9. zurückgegriffen.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Die Anführungszeichen unten vor dem Abs. 1 sollten entfallen.

Zwischen den Absätzen sollte im Sinne einer einheitlichen Formatierung des Entwurfs jeweils ein Abstand eingefügt werden.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Baden:

Durch die Begrenzung der maximalen Höhe der Haushaltsrücklage mit der Hälfte des Nettovermögens (§ 72 Abs. 5 zweiter Satz) wird u.U. unbeabsichtigt Einfluss auf die Ausübung von Bewertungswahlrechten genommen. Gemeinden könnten daher (bereits und v.a. im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz) dazu geneigt sein, die höchstmöglichen Ansätze zu wählen, um ein möglichst hohes Nettovermögen auszuweisen. Auch bei kleineren Gemeinden im ländlichen Bereich mit z.B. temporär erzielten hohen Überschüssen durch Grundstücksveräußerungen könnte ein zu geringer Höchstbetrag relevant sein.

Es wird daher die Streichung des letzten Halbsatzes nach dem Beistrich angeregt, oder wenigstens die Erhöhung des Höchstbetrages auf die Höhe des Nettovermögens.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu Abs. 5:

Der Begriff „Nettoüberschuss“ ist nicht definiert. Eine diesbezügliche Definition bzw. Klarstellung wird angeregt.

Zu Abs. 6:

Hinsichtlich der Wortfolge „ungewisse Verbindlichkeiten“ wird auf den anderslautenden § 28 Abs. 1 Z 3 VRV 2015 verwiesen („mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“). Siehe auch die anderen vier Kriterien, die in der VRV 2015 für die Bildung von Rückstellungen vorgesehen sind. Eine VRV konforme Anpassung ist erforderlich.

Zu Abs. 9:

Die „Grundsätze der kommunalen Buchführung“ sind nicht definiert. Es gibt die Definition „Kommunale Buchführung“ in § 67 Z 9, und es gibt hier in „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“, § 72, die Regelung, dass die Gebarung nach den Grundsätzen der kommunalen Buchführung zu führen ist. Angeregt wird diese Formulierung zu überdenken bzw. in den Erläuterungen zu definieren.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

§ 72 Abs. 5 soll normieren, dass Haushaltsüberschüsse nur bis zu einem bestimmten Betrag, nämlich bis zur Hälfte des Nettovermögens, der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden dürfen.

Hier wird ersucht, klarzustellen wie mit Beträgen vorzugehen wäre, wenn diese Grenze überschritten wird.

§ 72 Abs. 9 regelt, dass die Gebarung nach den Grundsätzen der kommunalen Buchführung zu führen ist.

Hier wird vorgeschlagen, diese Grundsätze zu konkretisieren.

Zu Z 24. (§ 72 a und § 72b):

Das Einfügen von Abständen zwischen den Absätzen ist nicht erforderlich, da im Sinne einer einheitlichen Formatierung gänzlich auf Abstände zwischen den Absätzen verzichtet wird.

§ 72a Abs. 6 zweiter Spiegelstrich lautet:

„- im Finanzierungsvoranschlag sämtliche zu erwartende Einzahlungen und Ausgaben des folgenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten;“

Zusätzlich zu den Vorgaben des § 72a Abs. 6 sind dem Voranschlag auch die Beilagen nach § 73 Abs. 3 sowie jene der VRV 2015 anzuschließen.

Die Stadtgemeinde Baden vertritt in ihrer Eingabe die Auffassung, dass Forderungen und Verbindlichkeiten für den Finanzierungsvoranschlag nicht relevant sind. Dieser Auffassung kann nicht nähergetreten werden. Für die Gemeinden gilt bei Investitionen und deren Finanzierung das Einzeldeckungsprinzip. Es ist daher gerade im Finanzierungsvoranschlag unbedingt erforderlich zu wissen, welche Eigenmittel durch Bereitstellungen von Mitteln der operativen Gebarung an die investive Gebarung möglich sind. Um dies feststellen zu können müssen die Einzahlungen der Forderungen erfasst und auch veranschlagt werden. Erst nach der Festlegung dieser Werte kann von der Gemeinde realistisch festgelegt werden, welche Darlehensaufnahmen bei welchen Projekten erforderlich sind.

Ein Abgehen von diesen Grundprinzipien ist daher nicht möglich.

Die Haushaltskonsolidierung in der Gemeindeordnung zielt nicht auf die – wie von der Stadtgemeinde Baden richtigerweise festgestellte sehr eingeschränkte Beurteilbarkeit des Vorliegens einer nachhaltigen, vermögenserhaltenden Politik ab. Vielmehr sollen über die Haushaltskonsolidierung die Liquidität der Gemeinde (insbesondere durch die Möglichkeit den Kassenkredit in Anspruch zu nehmen) und eine laufende Schuldrückzahlung (Tilgungen) aus den erzielten Erträgen sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Eingabe der ARGE der Stadtamtsdirektoren darf auf die Neuformulierung des § 67 Z 2 hingewiesen werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Zwischen den Absätzen sollte im Sinne einer einheitlichen Formatierung des Entwurfs jeweils ein Abstand eingefügt werden.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Baden:

Zu § 72a Abs.6, zweiter Spiegelstrich: Forderungen und Verbindlichkeiten sind typischerweise in der Vermögensrechnung (Teil des Umlaufvermögens bzw. Fremdkapitals i.w.S.) und nicht in der Finanzierungsrechnung nachzuweisen. Eine

Aufnahme in den Finanzierungsvoranschlag kann daher nicht erfolgen. Ihren Niederschlag in der Finanzierungsrechnung finden sie erst nach deren Realisation, infolgedessen sie jedoch keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten mehr darstellen.

Es wird daher angeregt, die Wortfolge „einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten“ zu streichen.

Zu § 72b Abs. 1: Der durch die VRV 2015 eigentlich geschaffene „Mehrwert“, nämlich die – wenn auch sehr eingeschränkte – Beurteilbarkeit des Vorliegens einer nachhaltigen, vermögenserhaltenden Politik (durch die im Nachhinein mittelfristig festzustellende positive oder negative Vermögensveränderung) im Sinne der Generationengerechtigkeit, bleibt im vorliegenden Entwurf außer Ansatz.

So ist es z.B. denkbar, dass infolge fortlaufender Vermögensveräußerungen (z.B. sale and lease back – Konstrukte) zwar das Gemeindevermögen dauernd geschmälert wird, jedoch die Voraussetzungen für eine verpflichtende Haushaltskonsolidierung gar nicht erfüllt werden. Auch eine allmähliche Aufzehrung des Vermögens, z.B. durch ein Vernachlässigen von Gebäudeinstandhaltungen etc., kommt im Haushaltspotential nicht zum Ausdruck.

Abhilfe schaffen könnte eine gesetzliche, jedoch widerlegbare Vermutung eines Konsolidierungsbedarfes, wenn über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine negative Veränderung des Nettovermögens in einem bestimmten (größenabhängigen) Ausmaß feststellbar ist.

Zu § 72b Abs. 1 Z 2: Soweit das „Haushaltspotential“ Forderungen und Verbindlichkeiten berücksichtigen soll – was grundsätzlich sinnvoll erscheint – kann es zwar eventuell aus dem mittelfristigen Ergebnisplan beurteilt werden (z.B. Abgabenrückstände sind als Erträge auszuweisen), nicht jedoch im mittelfristigen Finanz(ierungs)plan. Umgekehrt findet sich die Realisation von Forderungen oder Verbindlichkeiten im Finanzierungsplan, nicht im Ergebnisplan. Auch allfällige Wertberichtigungen wären bereits in der Ergebnisrechnung zu verrechnen und entsprechend (aufwandswirksam) zu veranschlagen. Eine zusätzliche „Berücksichtigung“ von Forderungen und Verbindlichkeiten erübrigt sich daher und würde zu einer Doppelzählung führen. Zur Klarstellung sollte auch das Wort „Finanzplan“ dort, wo eigentlich „Finanzierungsplan“ gemeint ist, durch letzteres ersetzt werden.

Es wird angeregt in § 72b Abs. 1 Z 2 die Wortfolgen „mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanes“ durch die Wortfolge „mittelfristiger Ergebnis- bzw. Finanzierungspanes“ zu ersetzen.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu § 72a Abs. 6:

Es wird auf § 73 Abs. 3 verwiesen und angeregt, zu überprüfen, ob alle Beilagen gem. VRV 2015 enthalten sind.

Zu § 72b Abs. 1:

Zur allgemeinen Haushalts-Rücklage: Zu beachten ist, dass im Ergebnishaushalt auch nicht finanzwirksame Erträge anfallen wie z.B. die Auflösung von Rückstellungen oder Rücklagen. Der Ergebnishaushalt kann bei solchen Konstellationen ein positives Nettoergebnis zeigen, die Verschuldung der Gemeinde aber wegen einem negativen Nettofinanzierungssaldo zunehmen.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

§ 72a Abs. 9 nennt den Terminus Investitionsnachweis. Dieser wird in den Materialien definiert als Darstellung aller vermögensändernden Maßnahmen, die in einem Einzelnachweis darzustellen sind. Allerdings wird für Investitionen, welche aufgrund ihrer geringen Höhe bisher im ordentlichen Haushalt budgetiert wurden, die Möglichkeit eingeräumt, diese in einem „Sammelnachweis“ darzustellen. Wie mit dem Terminus „geringe Höhe“ umzugehen sein wird und wie konkret dieser „Sammelnachweis“, für welchen es vermutlich keine Rechtsgrundlage gibt, auszusehen haben wird, bleibt offen.

Zu Z 28. (§ 74):

In § 74 lit. a wird vor dem Wort „und“ ein Beistrich eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In § 74 lit. a sollte vor dem Wort „und“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 32. (§ 76 Abs. 6):

Im § 76 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „in der Vollziehung des Voranschlages“ die Wortfolge „vom Kassenverwalter“ angefügt.

In der lit. c wird vor der Zahl „4“ ein Leerzeichen eingefügt und wir gleichzeitig die Wortfolge „zur Kenntnis zu bringen“ linksbündig auf Höhe der Aufzählungszeichen ausgerichtet.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In der lit. c sollte vor der Zahl „4“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Weiters sollte die Wortfolge „zur Kenntnis zu bringen“ linksbündig auf Höhe der Aufzählungszeichen ausgerichtet werden.

Bundesministerium für Finanzen:

Klarzustellen ist, wer dem Bürgermeister die in lit. a bis c genannten Informationen zur Kenntnis bringt.

Zu Z 33. (§ 77 Abs. 1):

Im letzten Satz wird das Wort „gleiche“ mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Der Eingabe der Stadtgemeinde Baden wird nicht entsprochen, da die Darstellung von Darlehen im Investitionsnachweis bereits im § 77 Abs. 1 vorletzter Satz normiert wurde. Eine Differenzierung zwischen Instandhaltung und Instandsetzung hat auch nach der alten Rechtslage zu erfolgen und hat auch bisher unmittelbaren Einfluss darauf, ob eine Veranschlagung im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt erfolgt. Diese Unterscheidung muss auch hinkünftig erfolgen. Deren Auswirkungen sind entweder im Ergebnis- oder im Finanzierungshaushalt ersichtlich.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Im letzten Satz sollte das Wort „gleiche“ mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde

Baden:

Grundsätzlich scheint eine (an sich notwendige) Beschränkung der Darlehensaufnahme auf „investive“ Maßnahmen aus folgenden praktischen Gründen problematisch:

So ist es unrealistisch, z.B. bei einer Generalsanierung eines Schulgebäudes implizit davon auszugehen, dass die gesamten Aufwendungen nach § 24 Abs. 8 VRV 2015 zu hundert Prozent aktivierungsfähig sind und damit nur die Konten der Klasse 0 berühren. Die endgültige Abgrenzung (Unterklasse 00 vs. 61) kann bei einem solchen Projekt erst bei ausreichendem Projektfortschritt bzw. im Zuge der Endabrechnung vorgenommen werden.

Zur Berechnung der maximal zulässigen Darlehensaufnahme müsste aber diese Abgrenzung schon bei der Voranschlagserstellung bekannt sein, wenn sie durch den zu aktivierenden Anteil begrenzt werden soll. Nach praktischer Erfahrung lässt sich überdies sagen, dass derartige Abgrenzungsfragen aufgrund der Größenordnung das Ergebnis der Vermögens- und Erfolgsrechnung absolut entscheidend beeinflussen können.

Mit der Beschränkung der Darlehensaufnahme für „investive“ Zwecke als aktivierte Ausgaben würde außerdem die Gefahr einhergehen, dass Gemeinden tendenziell größere Instandhaltungen/ Instandsetzungen bei Gebäuden z. T. fälschlicherweise pauschal als aktivierungsfähig interpretieren, um sie (teilweise) fremdfinanzieren zu können bzw. auch um schwierigen Abgrenzungsfragen auszuweichen. Grundsätzlich sollte aber vermieden werden, dass die Art der bilanziellen Behandlung von Geschäftsfällen deren Finanzierungsmöglichkeit präjudiziert bzw. die Finanzierung durch Darlehen im Nachhinein nach einer bestimmten Verbuchung, nämlich in der investiven Gebarung „verlangt“ (Unterklassen 00 statt 61, wenn 61 korrekt wäre).

Der erste Satz sollte demnach lauten: „Darlehen dürfen nur bei entsprechender Veranschlagung und nur für Vorhaben aufgenommen werden, die im Investitionsnachweis dargestellt werden.“

Zu Z 36. (§ 78) und 37. (§ 79):

Es wird jeweils der Paragraph in die Überschrift aufgenommen.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es sollte jeweils der Paragraph in die Überschrift aufgenommen werden (vgl. die Gestaltung der 27. Änderungsanordnung).

Zu Z 41. (§ 83):

Hinsichtlich der Stellungnahmen der Stadtgemeinde Amstetten sowie der ARGE Stadtamtsdirektoren ist Folgendes auszuführen: Der Stichtag für den Beschluss des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat wird beibehalten, es kommt dadurch zu keiner Schlechterstellung zu den bisherigen Rechtsvorschriften. Auch seitens des Bundesministers für Finanzen wurden im Zuge der Neufassung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) keine Änderungen zur bestehenden Rechtslage und den bestehenden Meldeverpflichtungen im österreichischen Stabilitätspakt mitveranlasst. Eine Festlegung auf den 30. Juni des Folgejahres, analog dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, würde die Einhaltung der Meldeverpflichtungen des Landes Niederösterreich im Hinblick auf den Österreichischen Stabilitätspakt wesentlich erschweren.

Zu den Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen: § 1 Abs. 2 VRV 2015 normiert, dass für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anzuwenden haben, die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen sind und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen ist. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Sollten bei Gemeinden derartige Unternehmungen bestehen, ist diese Bestimmung der VRV 2015 ohnedies anzuwenden und bedarf es daher keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Amstetten:

Die in § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 festgelegte Frist zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses von drei Monaten sollte im Sinne des § 67 des NÖ STROG angepasst werden. Eine Erstellung des Rechnungsabschlusses mit den herkömmlichen Fristen im Hinblick auf die VRV 2015 erscheint äußerst unrealistisch, da einige neue Komponenten (Rückstellungen, Abgrenzungen, Vermögensverbuchungen,) zu berücksichtigen sind, und diese sehr zeitaufwändig sind.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Die Frist für die Erstellung des Rechnungsabschlusses bis März erscheint generell zu kurz. Die Frist ist zwar mit der bisherigen Frist ident, jedoch ist zu erwarten, dass ich nicht zuletzt aufgrund der Beilagen die Abschlussarbeiten weit umfangreicher gestalten werden als bisher. Es wird vorgeschlagen den Termin für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 30. Juni des Folgejahres festzulegen.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu Z 8:

In welcher Bestimmung finden sich jene Anlagen, die nicht in § 15 VRV 2015 normiert sind (§ 1 Abs. 2 – Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse, Anlage 1e und 1f)?

Zu Z 42. (§ 84 erster Satz):

In der Änderungsanordnung entfällt das Wort „Im“.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte das Wort „Im“ entfallen.

Zu Z 43. (§ 84a):

Das Einfügen von Abständen zwischen den Absätzen ist nicht erforderlich, da im Sinne einer einheitlichen Formatierung gänzlich auf Abstände zwischen den Absätzen verzichtet wird.

Im § 84a Abs. 1 erster und letzter Satz wird das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

§ 84a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Eröffnungsbilanzstichtag (zum Beginn des Haushaltsjahres nach Abs. 1) unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.“

§ 84a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist, soweit keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten oder nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen vorzunehmen.“

Hinsichtlich der Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz wird im Speziellen auf die Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 VRV 2015 hingewiesen.

Der Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wird nicht nähergetreten, da dies bereits in den Erläuterungen zu § 38 Abs. 8 VRV 2015 enthalten ist.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Zwischen den Absätzen sollte im Sinne einer einheitlichen Formatierung des Entwurfs jeweils ein Abstand eingefügt werden.

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft:

Mit dem vorgelegten Text wäre nur ein bekannte historischer Wert oder ein geschätzter aktueller Zeitwert zulässig.

Die VRV 2015 ermöglicht in § 39 Abs. 5 und Abs. 6 auch andere Methoden zur Wert-Ermittlung. In den Erläuterungen zur Novelle VRV ist speziell für Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen die Bewertung nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen dargestellt. Aber auch bei Bauwerken könnte dies interessant sein, da Versicherungspolizzen im Regelfall aktuelle Neuwerte enthalten und nicht Zeitwerte.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu Abs. 2:

Hier werden zwei unterschiedliche Grundsätze genannt. Es wird angeregt, diese zu verschmelzen und hinreichend zu definieren.

Zu Abs. 3:

Unter Werteberichtigung ist im buchhalterischen Sinne eine Abwertung auf den tatsächlich niedrigeren Wert zu verstehen. Es wird angeregt, die Bewertungsvereinfachungen in den Übergangsbestimmungen des § 39 VRV 2015 zu verwenden.

Zu Begriff Wertberichtigungen: Es wird die Formulierung des § 38 Abs. 8 VRV 2015 empfohlen.

Zu Z 44. (§ 90 Abs. 1 Z 1):

Aus dem Wortlaut der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist zu ersehen, dass es um die Regelung in § 90 Abs. 1 Z 3 geht, die nicht Gegenstand der Novellierung ist. Dennoch sei vollständigshalber und zur Vermeidung von Missverständnissen Folgendes angemerkt: Die Ausnützung eines Kassenkredites ist in § 79 Abs. 1 geregelt. Kassenkredite dienen zur Liquiditätsstärkung der Gemeinde und dürfen nur zur kurzfristigen Bedeckung von Mittelverwendungen herangezogen werden. Kassenkredite unterlagen bisher keiner Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde und wird dies auch in Zukunft beibehalten werden.

Um die volle Transparenz sicherzustellen, wurde die neue Regelung in § 79 Abs. 2 geschaffen und zusätzlich konkretisiert.

Bundesministerium für Finanzen:

Auf das Spannungsverhältnis von § 90 Abs. 1 Z 3 zu § 79 wird hingewiesen: Finanzschulden bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, können als Kassenstärker aber auch ohne Genehmigung bis 10 % der Erträge aufgenommen werden, wenn diese nicht innerhalb des Finanzjahres zurückgezahlt werden.

Zu Z 45. (§ 90 Abs. 2):

Im Text wird jeweils vor den %- Zeichen ein Leerzeichen eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Im Text sollte jeweils vor den %-Zeichen ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 46. (§ 90 Abs. 4 Z 2) bis Z. 51. (§ 90 Abs. 4 Z 7 und Z 8):

Die Summierungsregelung im § 90 Abs. 2 (10 %-Regelung) bezieht sich nicht auf Maßnahmen, die gemäß § 90 Abs. 4 genehmigungsfrei sind, sondern nur auf die Zusammenrechnung von an sich genehmigungsfreien Maßnahmen nach § 90 Abs. 2 (3 %-Regelung).

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

§ 90 Abs. 4 wirft die Frage auf, wie in der Praxis genehmigungsfreie Darlehen und Haftungen hinsichtlich der Genehmigungspflicht in Gesamtschau mit den anderen als diesen Darlehen und Haftungen umzugehen ist, nämlich konkret dahingehend, ob diese Summen (für genehmigungsfreie Darlehen und Haftungen bzw. Bürgschaften) in die Gesamtsumme — Stichwort 10%—Regel — einzubeziehen sind oder nicht.

Zu Z. 52. (§ 90 Abs. 5):

Der Begriff der operativen Gebarung ist der VRV 2015 entnommen und wird dieser dort in Anlage 1b geregelt.

ARGE der Stadtamtsdirektoren:

§ 90 Abs. 5 Z 4 nennt die Begrifflichkeit „operative Gebarung“.

Hier wäre eine Klarstellung vonnöten.

Zu Z 53. (§ 90 Abs. 6 neu):

Der Abstand zwischen der Änderungsanordnung und dem Text entfällt. Im ersten Satz des Textes lautet der Verweis „Abs. 5 Z 3 und Z 4“.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Der Abstand zwischen Änderungsanordnung und Text sollte entfallen.

Im ersten Satz des Textes sollte der Verweis wie folgt formuliert werden:

„Abs. 5 Z 3 und Z 4“.

Zu Z 54. (§ 126 Abs. 2):

Die Übergangsbestimmung wurde nochmals mit den Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst überarbeitet.

§ 126 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 69d Abs. 3, § 71 Abs. 1 letzter Satz, § 78, § 90 Abs. 1 und Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 80 Abs. 1 letzter Satz außer Kraft. Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag und der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 2020 haben den Regelungen dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX zu entsprechen.

Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Regelungen in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX anzuwenden.

Bestehende Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Widerspruch zu Bestimmung des § 69d Abs. 3 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX stehen, bleiben unberührt.“

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, § 126 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) Die Bestimmungen des § 90 Abs. 1 und Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 80 Abs. 1 letzter Satz tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Regelungen in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX anzuwenden.

Bestehende Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Widerspruch zur Bestimmung des § 69d Abs. 3 stehen, bleiben unberührt.“

B. Zum Motivenbericht:

Zu Allgemeines:

Entgegen dem ursprünglichen Worddokument, wurde im Rahmen der PDF-Erzeugung die Nummerierung der 1. Änderungsanordnung im Gesetzesentwurf verdoppelt. In der weiteren Verarbeitung der Texte wird auf die Problematik bei der PDF-Erzeugung geachtet werden. Der Verweis auf die Änderungsanordnungen entspricht sohin grundsätzlich dem Entwurf des Gesetzestextes.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird in den Überschriften auf die jeweilige Änderungsanordnung und den Paragraphen verwiesen. Der Verweis auf die Änderungsanordnung entspricht jedoch nicht dem Entwurf des Gesetzestextes.

Zu den Überschriften der § 36 Abs. 2 Z 2, § 36 Abs. 2 Z 3, § 36 Abs. 2 Z 4, § 36 Abs. 2 Z 9, § 90 Abs. 4 Z 5, § 90 Abs. 4 Z 7 und Z 8:

In der Überschrift entfällt jeweils in der Klammer der Punkt am Ende des Zitates.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In der Überschrift sollte jeweils in der Klammer der Punkt am Ende des Zitates entfallen.

Zu Z 14.

Zwischen der ersten Abkürzung „Abs.“ und der Zahl „2“ wird ein Leerzeichen eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Zwischen der ersten Abkürzung „Abs.“ und der Zahl „2“ sollte ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 40.

Im zweiten Absatz des Textes wird das Wort „Gegarungsstatistik-Verordnung“ durch das Wort „Gegarungsstatistik-VO 2014“ ersetzt. Im dritten Absatz wird vor der Zahl „2“ ein Leerzeichen eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird angeregt, die Gebarungsstatistik-VO 2014 mit dem offiziellen Kurztitel zu zitieren.
Im dritten Textblock sollte vor der Zahl „2“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 41.

Im § 84 erster Satz lautet der Verweis:

„(siehe § 73 Abs. 4)“

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Im Text sollte auf die Ausführungen zu § 73 Abs. 4 verwiesen werden. Dies wäre im gegenständlichen Entwurf die 26. Änderungsanordnung.

Zu Z 42.

Im letzten Satz des zweiten Blocks wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Im zweiten Block sollte im letzten Satz das Wort „Jahr“ in der Mehrzahl verwendet werden.

Zu Z 50.:

Der letzte Satz des ersten Absatzes lautet:

„Grundlage für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen ist § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017.“

Im zweiten Absatz entfällt jeweils nach der Zahl „2“ und „5“ der Punkt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Zwischen dem Bindestrich und dem Wort „anlage“ sollte kein Leerzeichen sein. Im zweiten Absatz sollte jeweils nach der Zahl „2“ und „5“ der Punkt entfallen.